

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gumax®

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend "diese (Allgemeinen) Geschäftsbedingungen") gelten für alle Rechtshandlungen und Verträge, wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, die Lieferung von Sachen (nachstehend die "Waren") und die Erbringung von Dienstleistungen (nachstehend der "Service") durch Gumax BV mit Sitz in Maarten de Vriesstraat 22, 5975RW Sevenum, Niederlande (HK-Nr. 55691382) (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: NL851819953B01) (nachstehend "Lieferant") an oder für eine Gegenpartei, die in Ausübung eines Berufs oder eines Betriebs handelt (nachstehend "Kunde").

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, soweit sie vom Lieferanten schriftlich durch den gesetzlich berechtigten Vertreter bestätigt wurden. Es ist die Verantwortlichkeit des Kunden, sich zu vergewissern, dass seine Gegenpartei vertretungsberechtigt ist.

1.3 Die Anwendbarkeit Allgemeiner (Einkaufs)Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.

1.4 Falls sich eine Bestimmung aus diesen Bedingungen als ungültig erweisen sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen rechtsverbindlich. Die Parteien werden dann in Bezug auf eine neue Bestimmung, die dem Geist dieser Bedingungen entspricht, miteinander Rücksprache nehmen.

1.5 Der Kunde, mit dem einmal aufgrund der vorliegenden Bedingungen ein Vertrag geschlossen wurde, erklärt sich mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf spätere Verträge mit dem Lieferanten einverstanden, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

1.6 Wenn der Lieferant nicht immer die strikte Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen dieser Bedingungen nicht anwendbar wären oder dass der Lieferant in irgendeiner Weise das Recht einbüßen würde, in anderen Fällen die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen.

1.7 Im Fall von Streitigkeiten oder Interpretationsunterschieden zwischen Übersetzungen des Texts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat jeweils der in niederländischer Sprache verfasste Text Vorrang.

1.8 Wenn mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten auf ein Rechtsverhältnis mit dem Kunden anwendbar sind (sein können), gilt immer die für den Lieferanten im betreffenden Fall günstigste Bestimmung.

1.9 Der Lieferant ist berechtigt, für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Drittparteien einzuschalten. Der Lieferant haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch eine Drittpartei verursacht wurden.

1.10 Die Parteien haben die in diesen Bedingungen genannten Ausschlüsse und Einschränkungen ausdrücklich vereinbart. Diese Risikoverteilung wird ausdrücklich als Grundlage der Preisgestaltung des vorliegenden Auftrags verwendet.

1.11 Sollte feststehen, dass der Lieferant und der Kunde eine langfristige Zusammenarbeit haben, sind beide Parteien berechtigt, diese unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu beenden. Dies gilt unabhängig von durch den Lieferanten bereits akzeptierten Aufträgen.

2. Angebote

2.1 Angebote und Offerten des Lieferanten sind freibleibend und sind für den Kunden und den Lieferanten unverbindlich. Nach Eingang eines Auftrags wird der Lieferant den Auftrag so umgehend wie möglich bearbeiten. Ausnahmsweise kann es vorkommen, dass der Lieferant den Auftrag nicht ausführen kann. Ein vom Kunden akzeptiertes Angebot kann nur durch den Lieferanten innerhalb 5 (fünf) Werktagen nach Annahme kostenlos widerrufen werden.

2.2 Alle Offerten und sich daraus ergebenden Aufträge und/oder Verträge unterliegen für den Lieferanten jederzeit den aufschiebenden Bedingungen, dass die zuständigen Behörden (niederländische, europäische oder andere) die notwendige Exportzustimmung (Genehmigung, allgemeine Befreiung oder auf andere Weise) erteilen.

2.3 Der Kunde kann beim Lieferanten ein Musterpaket anfordern, um sich ein Bild von den Materialien machen zu können. Auch kann der Kunde die Produkte im Showroom des Lieferanten erleben. Alle durch den Lieferanten bereitgestellten Daten und Muster sind nur Beispiele, von denen keine Rechte abgeleitet werden können. Angaben in Bezug auf Abmessungen, Farben, Qualität, Leistungen und sonstige Eigenschaften werden sorgfältig gemacht, aber der Lieferant kann nicht dafür garantieren, dass es keine Abweichungen geben wird. Diese Angaben gelten deshalb als Richtwerte und sind unverbindlich. Abweichungen davon gelten somit nicht als Mängel.

2.4 Der Lieferant hat das Recht, Waren eines anderen Fabrikats oder einer anderen Marke zu liefern, sofern diese Waren über die gleichen relevanten Eigenschaften verfügen.

2.5 Der Lieferant hat das Recht, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.6 Sowohl beim Abschluss als auch bei der Ausführung eines Vertrags darf der Lieferant davon ausgehen, dass derjenige, der im Namen eines Unternehmens auftritt, berechtigt ist, dieses Unternehmen in Bezug auf die betreffende (Rechts)Handlung zu vertreten.

2.7 Der Kunde kann um Annullierung oder Widerruf eines erteilten Auftrags ersuchen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, diesem Ersuchen nachzukommen.

3. Preise, Fakturierung, Zahlungsfristen

3.1 Die Preisangaben sind in Euro. Die Preise verstehen sich ohne MwSt, sofern nichts anderes angegeben wurde.

3.2 Wenn nach Auftragserteilung der Gesamt-Selbstkostenpreis der Waren und/oder Dienstleistung steigt, ist der Lieferant berechtigt, den angebotenen bzw. vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen, ohne dass der Kunde dadurch Anspruch auf vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags hätte. Nur wenn der Preisanstieg mehr als 5% des Gesamt-Auftragspreises beträgt, kann der Kunde den Auftrag innerhalb fünf Werktagen nach Bekanntgabe des erhöhten Preises annullieren. Der Lieferant ist im Fall einer Preiserhöhung keinesfalls schadensersatzpflichtig.

3.3 Der Kunde muss, bevor er die Waren abholen kann bzw. die Waren auf den Transportweg gehen, den gesamten Rechnungsbetrag einschließlich Verpackungs- und Transportkosten bezahlt haben, und diese Zahlungen müssen dem Bankkonto des Lieferanten für diesen sichtbar gutgeschrieben sein.

3.4 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Kunden mit Schulden zu verrechnen, die er gegenüber dem Kunden oder einer der Konzerngesellschaften des Kunden hat.

3.5 Bei Nichtzahlung bzw. verspäteter Zahlung schuldet der Kunde, neben den gesetzlich fälligen Zinsen, auch Inkassokosten (mindestens 15% des geschuldeten Betrags) sowie gerichtliche Kosten.

3.6 Der Kunde sorgt dafür, dass der Lieferant jederzeit die richtige und gültige MwSt-Nummer oder deren ausländisches Äquivalent des Kunden kennt, und stellt auf Wunsch unterstützende Unterlagen zur Verfügung. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, haftet er für eventuelle Folgen und Schäden.

4. Lieferung

4.1 Der Lieferant ist berechtigt, einen Auftrag in Teilen zu liefern bzw. mehrere Aufträge auf einmal zu liefern. Jede Teillieferung kann durch den Lieferanten gesondert fakturiert werden.

4.2 Verpackungsmittel, wie Paletten und Böcke (ausgenommen Holzpaletten und -böcke), die im Preis nicht enthalten sind, bleiben Eigentum des Lieferanten und werden auf Anforderung hin auf Kosten des Kunden retourniert.

4.3 Der Kunde sorgt dafür, dass eine befugte Person die Waren in Empfang nimmt. Wenn der Kunde an der Lieferung nicht in vollem Umfang mitwirkt, kann der Lieferant alle dadurch entstehenden Schäden vom Kunden einfordern. Der Kunde wie auch seine Mitarbeiter oder eingeschaltete Dritte müssen sich von der Ausführung von Arbeiten fernhalten. Der Kunde muss die Anweisungen von Mitarbeitern des Lieferanten oder von diesen eingeschalteten Dritten jederzeit einhalten. Wenn der Kunde oder sein Mitarbeiter oder der

eingeschaltete Dritte dies versäumt, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Schaden.

4.4 Glasplatten dürfen nur vertikal angehoben und gelagert werden. Der Kunde muss sich vergewissern, auf welche professionelle Weise die Waren zu transportieren sind, und hat dementsprechend zu handeln.

4.5 Der Kunde ist gegenüber den Mitarbeitern des Lieferanten verpflichtet, alle erforderlichen oder notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, wie zum Beispiel das Schnee- oder Eisfreimachen des Parkplatzes oder der Zufahrt.

4.6 Bei Lieferung wird der Kunde die Waren und Dienstleistungen inspizieren und die normalerweise üblichen Qualitätskontrollen ausführen, die zu diesem Zeitpunkt erwartet werden dürfen. Der Kunde kann eine Forderung in Bezug auf Mankos, Fehler oder Beschädigungen nur geltend machen, wenn dies jeweils bei Lieferung schriftlich und detailliert auf dem Frachtbrief/Lieferschein festgehalten wurde und dem Lieferanten schriftlich innerhalb 5 (fünf) Werktagen mitgeteilt wurde. Fehlt eine solche Meldung, wird davon ausgegangen, dass die Waren und/oder Dienstleistungen korrekt und entsprechend den Spezifikationen geliefert wurden.

4.7 Lieferfristen beginnen unmittelbar nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Lieferanten und nach Erfüllung aller diesbezüglichen Bedingungen durch den Kunden, zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Zahlung und Bereitstellung aller erforderlichen Informationen durch den Kunden an den Lieferanten.

4.8 Der Lieferant erstellt sehr sorgfältig eine Planung. Es können jedoch Umstände vorliegen, weshalb diese Planung nicht eingehalten wird. Angegebene (Aus)Lieferzeiten sind deshalb nur Richtwerte und sind nicht als endgültiger Termin anzusehen. Die Überschreitung eines Liefertermins gilt in keinem Fall als Mangel und begründet keinen Anspruch auf Beendigung oder Vergütung von Schäden, die dem Kunden oder Dritten entstanden sind.

4.9 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, sehr umfangreiche oder auf andere Weise ungebräuchliche Aufträge (gemäß dem ausschließlichen Ermessen des Lieferanten) (teilweise) zu annullieren, Teilsendungen vorzunehmen oder alles auf einmal auszuliefern. Dies liegt in jedem Fall voll im Ermessen des Lieferanten. Der Lieferant kann ausdrücklich nicht für (Folge)Schäden – ganz gleich, in welchem Sinn, welcher Form oder welchem Umfang – haftbar gemacht werden, die die Folge von Handlungen gemäß diesem Artikel sind.

4.10 Wenn sich die Lieferung verzögert, ganz gleich, ob dies aus Gründen geschieht, für die der Lieferant verantwortlich ist, kann der Lieferant dafür nicht haftbar gemacht werden. Dies gilt ebenso wenig für eventuell entstandene Folgeschäden.

4.11 Wenn der Kunde den Lieferanten ersucht, die Lieferung hinauszuschieben, ist der Lieferant nicht verpflichtet, dabei mitzuwirken. Wenn der Lieferant mit der Festlegung eines neuen Lieferdatums einverstanden ist, hat der Lieferant das Recht, alle ihm daraus erwachsenden Kosten (zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Lager- und Aufbewahrungskosten sowie Mobilisierungskosten für Personal) dem Kunden in Rechnung zu stellen. Bei der Festlegung eines neuen Lieferdatums wird die interne Planung des Lieferanten berücksichtigt.

4.12 Der Kunde muss sich vergewissern, dass die von ihm bestellten Waren und/oder Dienstleistungen und die eventuell dazugehörige Verpackung und andere Informationen den Vorschriften entsprechen, die daran im Bestimmungsland von Behördenseite gestellt werden. Der Gebrauch der Waren und die Konformität mit den behördlichen Bestimmungen gehen zulasten des Kunden.

4.13 Der Kunde hat auf eigene Kosten für die rechtzeitige Beschaffung aller Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen Zustimmungen und/oder Erlaubnisse zu sorgen, die für die Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind.

4.14 Eine Retournierung von Waren ist nur möglich, wenn der Lieferant dazu schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat. Retouren werden nur in unbeschädigter Originalverpackung akzeptiert. Die Gesamtkosten einer Retoure gehen zulasten des Kunden. Ein Kunde muss eine Bitte um Rücksendung innerhalb drei Werktagen nach Entgegennahme der Waren unter B2B@gumax.com melden. Nur nach schriftlicher Zustimmung des

Lieferanten hat der Kunde das Produkt/die Produkte innerhalb zwei Werktagen nach der Meldung zu retournieren. Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, ist der Lieferant nicht verpflichtet, die Produkte zurückzunehmen und dem Kunden dafür eine Gutschrift zu erteilen.

4.15 Wenn sich bei oder nach Auslieferung zeigt, dass der Kunde Produkte empfangen hat, die er nicht bestellt hatte, muss der Kunde dies dem Lieferanten innerhalb zwei Tagen nach Eingang der Produkte schriftlich mitteilen, da andernfalls der Lieferant berechtigt ist, den Verkaufspreis vom Kunden zurückzufordern.

4.16 Der Kunde darf Mitarbeitern bzw. eingeschalteten Dritten des Lieferanten keine Mehrarbeit anbieten/von diesen verlangen. Tut der Kunde dies doch, haftet er dafür in vollem Umfang. Der Lieferant kann für Schäden, die sich eventuell daraus ergeben, in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Bestimmungen für die Abholung der Waren

4.17 Die Lieferung beim Abholen der Waren erfolgt entsprechend Incoterms 2020 EXW an der Geschäftsadresse des Lieferanten. Be- und Entladen erfolgen auf Gefahr des Kunden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die während des Be- und Entladens oder als Folge davon entstehen. Obiges gilt auch, wenn ein Mitarbeiter des Lieferanten beim Be- oder Entladen behilflich ist. Wenn der Kunde für das Abholen und/oder den Transport der Waren ab Geschäftsadresse des Lieferanten einen Dritten einschaltet, erfolgt die Lieferung ebenfalls entsprechend Incoterms EXW.

4.18 Wenn der Kunde in Verbindung mit einem Schaden oder Mangel an den gelieferten Waren eine Reklamation äußert, ist der Lieferant nur verpflichtet, beschädigte oder mangelhafte Produkte an der Geschäftsadresse des Lieferanten umzutauschen oder nachzuliefern. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der umzutauschende Artikel (sofern zutreffend) an dem betreffenden Standort dem Lieferanten zum Zeitpunkt eines eventuellen Umtauschs zur Verfügung steht. Eventuelle zusätzliche (Transport)Kosten gehen zulasten des Kunden.

Bestimmungen für die Zustellung der Waren

4.19 Die Lieferung durch Zustellung der Waren erfolgt entsprechend Incoterms 2020 DAP. Der Lieferant darf auf die Richtigkeit der (Kontakt) Daten vertrauen, die er (vorab) vom Kunden erhält.

4.20 Wenn dem Kunden im Rahmen des Zustellungsprozesses der Waren ein Schaden entsteht, der durch eine andere Partei als den Lieferanten verursacht wird, hat der Kunde die betreffende Partei direkt haftbar zu machen. In einer solchen Situation ist der Lieferant keine Partei.

4.21 Abweichend von den DAP Incoterms 2020 können die Transportkosten dem Kunden vom Lieferanten (vorab) in Rechnung gestellt werden.

4.22 Die Auslieferung erfolgt ausschließlich an eine vom Kunden genannte Adresse, die mit einem LKW über befestigte öffentliche Straßen und auch ansonsten angemessen zu erreichen ist. Wenn die Adresse dieses Erfordernis nicht erfüllt, wird der Lieferant die Waren auf Gefahr des Kunden möglichst nahe bei der vom Kunden genannten Adresse ausliefern, was der ausschließlichen Beurteilung des Lieferanten bzw. der vom Lieferanten eingeschalteten Dritten unterliegt. Wenn der Kunde die Waren an einer anderen Adresse als ursprünglich angegeben ausliefern lässt (mit oder ohne Rücksprache mit dem Lieferanten und/oder dem Spediteur), haftet er für alle sich daraus ergebenden Schäden, zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Verzögerungsschäden, Lagerkosten, Personalkosten usw.

4.23 Entsprechend den DAP Incoterms 2020 ist der Kunde für die Zoll-, Importkosten und eventuellen Einfuhrgebühren voll verantwortlich. Der Kunde sorgt dafür, dass der Lieferant diese Unterlagen rechtzeitig erhält, sodass diese, wenn nötig, dem Transporteur mitgegeben werden. Sind diese Unterlagen nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht vorhanden und ist es dadurch vor, während oder nach dem Transport zu einer Verzögerung gekommen, ist der Kunde dafür voll verantwortlich und kann der Lieferant alle zusätzlichen Kosten für Transport/Consultancy oder anderweitigen Kosten vom Kunden fordern.

4.24 Wenn der CMR-Vertrag Anwendung findet, sorgt der Lieferant für die erforderlichen CMR-Unterlagen.

4.25 Der Kunde ist verpflichtet, an dem vereinbarten Ort und

Zeitpunkt der Lieferung in vollem Umfang mitzuwirken und die schnellstmögliche und sicherste Entladung herbeizuführen, die durch den Kunden oder in dessen Namen und auf Rechnung und Gefahr des Kunden stattfindet. Wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Beschaffung nicht anwesend oder nicht in der Lage ist, die Waren zu entladen, hat der Lieferant das Recht, die Waren auf Gefahr des Kunden am Lieferort anzuliefern. Der Kunde ist für die zusätzlichen Kosten verantwortlich und der Lieferant kann diese vollständig an den Kunden weitergeben.

5. Ausführung von Servicearbeiten

5.1 Der Vertrag über die Lieferung von Waren beinhaltet nicht deren Aufstellung, Montage und Installation, außer wenn diese Verpflichtung vom Lieferanten ausdrücklich übernommen wurde.

5.2 Wenn der Lieferant Arbeiten ausführt, die sich auf die Aufstellung, Montage, Installation und/oder das Anfahren der gelieferten Waren beziehen, gilt Folgendes:

- a) die Waren, einschließlich Installationsmaterialien und Teilen, gehen vor der Installation auf Gefahr des Kunden nach tatsächlicher Lieferung dieser Waren;
- b) der Kunde sorgt für eine gute Erreichbarkeit des Gebäudes oder des Geländes, sodass alle Arbeiten ohne weitere Maßnahmen stattfinden können;
- c) Der Lieferant ist nicht für das Fundament verantwortlich und ist nicht zur Abkoppelung und/oder Entfernung bestehender Objekte verpflichtet;
- d) der Kunde stellt kostenlos alle erforderlichen Verbrauchsmaterialien zur Verfügung, zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Energie, Wasser, Öl, Hilfsstoffe und Hebe- und Hubgeräte, und sorgt dafür, dass diese sicher und geprüft sind;
- e) der Kunde ist gehalten, alle vorbereitenden Arbeiten, zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, bautechnische und elektrotechnische Arbeiten, rechtzeitig bereitzuhalten;
- f) der Kunde wie auch seine Mitarbeiter oder eingeschaltete Dritte, müssen sich von der Ausführung der Arbeiten fernhalten. Der Kunde muss die Anweisungen von Mitarbeitern des Lieferanten oder der durch den Lieferanten eingeschalteten Dritten jederzeit einhalten. Wenn der Kunde oder sein Mitarbeiter oder der eingeschaltete Dritte dies versäumt, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Schaden.
- g) Der Kunde ist verpflichtet, im Hinblick auf die Mitarbeiter des Lieferanten oder die vom Lieferanten eingeschalteten Dritten alle erforderlichen oder notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

5.3 Der Kunde garantiert, dass der Lieferant alle erforderlichen Arbeiten ohne Unterbrechung oder Verzögerung verrichten kann. Wenn die Arbeiten dennoch unterbrochen werden oder sich verzögern, haftet der Kunde für alle zusätzlichen Kosten. Gleichzeitig hat der Lieferant dann das Recht, seine (Aus)Lieferzeit anzupassen.

5.4 Die Auslieferung von durch den Lieferanten aufgestellten, montierten, installierten und/oder angefahrenen Waren erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die Waren funktionsfähig sind.

5.5 Die Auslieferung wird in einem Lieferschein bestätigt. Anmerkungen oder Bemerkungen in Bezug auf, jedoch nicht beschränkt auf, festgestellte Mängel, müssen von den Parteien auf diesem Lieferschein vermerkt werden. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, die Anlage betriebsmäßig zu benutzen, bevor der Lieferschein vollständig unterzeichnet ist.

5.6 Aspekte untergeordneter Bedeutung, die die eigentliche Funktionsweise der Anlage nicht berühren, bleiben bei der Feststellung, ob die Anlage (aus)geliefert wurde, unberücksichtigt. Diese Mängel werden vom Lieferanten an einen von ihm anzugebenden Termin und auf die von ihm genannte Weise beseitigt.

5.7 Der Lieferant wird sich angemessen bemühen, Restmüll zu beseitigen, haftet jedoch nicht für Schäden, die durch nicht beseitigte Verpackungsabfälle entstehen.

6. Reklamationen

6.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, garantiert der Lieferant für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach (Aus)Lieferung die richtige Ausführung der vereinbarten Leistung, wie

sie in den folgenden Artikelabschnitten näher ausgearbeitet wird. Haben die Parteien abweichende Garantiebedingungen vereinbart, gelten die Bestimmungen in diesem Artikel unvermindert, außer wenn sie diesen abweichenden Garantiebedingungen widersprechen.

6.2 Unter Androhung der Verwirkung jedes Forderungsrechts, ist der Kunde verpflichtet, Mankos, Fehler oder Beschädigungen innerhalb fünf Werktagen, nachdem der Mangel vom Kunden angemessenerweise entdeckt werden konnte, dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen und dabei Art und Grund des Mangels genau zu benennen. Der Kunde wird auf erste Aufforderung des Lieferanten hin Fotos und Videomaterial zum Nachweis des Mangels bereitstellen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei oder unmittelbar nach Auslieferung die empfangenen Waren zu kontrollieren und eventuelle Mängel, wenn möglich, auf dem Frachtbrief/Lieferschein zu notieren und den Mangel innerhalb zwei Werktagen nach Auslieferung dem Lieferanten schriftlich zu melden. Wenn Mankos, Fehler und Beschädigungen, die bei einer üblichen Qualitätskontrolle nach Auslieferung entdeckt werden konnten, nicht innerhalb fünf Werktagen nach Auslieferung dem Lieferanten schriftlich gemeldet wurden, ist der Lieferant nicht verpflichtet, eine Leistung, wie zum Beispiel Ersatz/Erstattung/Vergütung, zu erbringen. Zugleich haftet der Lieferant in diesem Fall nicht für eventuelle Schäden infolge des Mangels.

6.4 Wenn beim Lieferanten rechtzeitig reklamiert wird und wenn die Reklamationen nach dem Urteil des Lieferanten berechtigt sind, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen den Rechnungsbetrag des defekten Teils zurückzahlen bzw. das betreffende Teil bei einer späteren Bestellung des Kunden nachliefern bzw. das defekte Teil nach Wahl des Lieferanten am ursprünglichen Auslieferort bzw. an der Adresse des Geschäftssitzes des Lieferanten umtauschen oder nachliefern. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der umzutauschende Artikel (sofern zutreffend) an dem betreffenden Standort dem Lieferanten zum Zeitpunkt eines eventuellen Umtauschs zur Verfügung steht. Eventuelle zusätzliche (Transport)Kosten gehen zulasten des Kunden. Der Kunde bleibt uneingeschränkt zur Bezahlung der ausgeführten Arbeiten und der gekauften Waren verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Verrechnung. Die Garantie beschränkt sich jederzeit auf den Rechnungsbetrag des defekten Teils.

6.5 Der Lieferant kann zur Beurteilung der Reklamation eine Drittpartei einschalten. Dabei hat der Kunde mitzuwirken. Wenn die Drittpartei die Reklamation als unbegründet erachtet, kann der Lieferant die Kosten der Überprüfung vom Kunden zurückfordern.

6.6 Alle dem Lieferanten in Verbindung mit einer unbegründeten Reklamation entstehenden Kosten können dem Kunden durch den Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

6.7 Nach Feststellung eines Mangels hinsichtlich eines ausgelieferten Produkts ist der Kunde verpflichtet, alles zu tun, wodurch der Schaden verhindert oder eingeschränkt wird, unter ausdrücklichem Einschluss der sofortigen Einstellung des Gebrauchs.

6.8 Unter Androhung der Verwirkung aller Ansprüche ist der Kunde verpflichtet, die Waren, die rechtzeitig reklamiert wurden, zur Verfügung des Lieferanten zu halten, um den Mangel festzustellen.

6.9 Wenn der Kunde nicht Endverbraucher der gelieferten Sache ist, gehen die Kosten in Zusammenhang mit dem Austausch und/oder der Reparatur, soweit sie damit in Verbindung stehen, dass sich die Sache nicht beim Kunden befindet, wie zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Reise- und Transportkosten, zulasten des Kunden.

6.10 Jedes Forderungsrecht gegenüber dem Lieferanten erlischt, wenn:

- a) der Schaden und/oder die Mängel nicht innerhalb der festgesetzten Fristen und/oder nicht auf die dafür angegebene Weise dem Lieferanten zur Kenntnis gebracht werden;
- b) der Kunde den Lieferanten bezüglich einer Untersuchung auf Berechtigung der Reklamation nicht/unzureichend unterstützt;
- c) der Kunde nach dem Urteil des Lieferanten die Waren unsachgemäß und/oder unsorgfältig gebraucht hat oder die Waren nicht auf die richtige Weise aufgestellt, behandelt, aufbewahrt oder gewartet hat oder wenn er die Waren unter für die Waren ungeeigneten Bedingungen gebraucht oder behandelt hat;

d) die Waren nach Entdeckung von Mängeln in Gebrauch genommen werden oder wenn nach Entdeckung der Gebrauch der Waren fortgesetzt wird;

e) dem Lieferanten keine Möglichkeit für ein (kontradiktorisches/ Gegen-) Gutachten angeboten wurde.

6.11 Rechte aufgrund einer Garantie dürfen vom Kunden nicht auf Dritte übertragen werden.

6.12 Ansprüche aufgrund von Mängeln an den gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen erlöschen nach Ablauf von zwölf Monaten nach (Aus)Lieferung.

6.13 In den nachstehenden Fällen handelt es sich, nach dem alleinigen Ermessen des Lieferanten, nicht um einen Mangel und hat der Kunde kein Forderungsrecht:

- a) Schäden an Konsumartikeln sowie Schäden infolge von ausgeführten Reparaturen;
- b) auf äußere Ursachen zurückzuführende Schäden;
- c) Schäden durch Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Lagerung, unzureichende, keine oder falsche Wartung, Gebrauch von aggressiven Reinigungs- oder Scheuermitteln, Gebrauch eines Hochdruckreinigers;
- d) wenn keine adäquate Auslieferkontrolle stattgefunden hat;
- e) bei Schäden infolge von Montage, unzureichendem Fundament oder anderer als bestimmungsgemäßer oder vorschriftsmäßiger Verwendung;
- f) beim Gebrauch von Teilen und Verbrauchsmaterialien, die nicht vom Lieferanten geliefert oder zertifiziert wurden;
- g) wenn die Waren mit Produkten eines anderen Fabrikats verarbeitet oder kombiniert werden oder wenn der Kunde die Produkte anpasst;
- h) bei geringen Abweichungen in Bezug auf Ausführung, Qualität, Abmessung, Gewicht, Farbe oder andere solche Merkmale, die die Wirksamkeit und Eignung des Produkts nicht beeinträchtigen;
- i) wenn es sich bei Glas nicht um einen Mangel gemäß den Anweisungen und Normen aus der 'Beurteilung von Glas bei Auslieferung' handelt, die auf der Website des Lieferanten zu finden sind;
- j) bei Leckagen.

6.14 Die Leistung des Lieferanten gilt in jedem Fall als geeignet, wenn der Kunde nicht innerhalb der gesetzten Frist reklamiert und/oder das Gelieferte oder einen Teil des Gelieferten in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet hat, an Dritte geliefert hat bzw. die Ingebrauchnahme, Bearbeitung oder Verarbeitung veranlasst hat oder an Dritte hat liefern lassen.

6.15 Es ist die eigene Verantwortlichkeit des Kunden, zu ermitteln, ob das Produkt für den Verwendungszweck geeignet ist. Die Produktdaten stehen auf der Website des Lieferanten zur Verfügung. Es ist die Verantwortlichkeit des Kunden, von diesen Informationen Kenntnis zu nehmen, unter anderem von der Montageanleitung. Wenn ergänzende Angaben notwendig sind, um die Eignung zu beurteilen, muss der Kunde dies beim Lieferanten anfordern. Fotos auf Websites oder Social Media dienen nur der Veranschaulichung und Inspiration und daraus können keine Rechte abgeleitet werden. Jedes Forderungsrecht des Kunden erlischt, wenn Waren auf eine Weise oder an einem Ort aufgestellt oder gebraucht werden, für die das Produkt nicht bestimmt ist, nicht geeignet ist oder wo dieser Gebrauch nicht zulässig ist.

6.16 Bei einem Weiterverkauf der Waren ist der Kunde verpflichtet, die Anleitungen und anderen notwendigen Unterlagen und Informationen betreffend die weiterverkauften Waren dem Endverbraucher zur Verfügung zu stellen, bevor eine Leistung erbracht wird.

7. Höhere Gewalt

7.1. Neben allem, was diesbezüglich im Gesetz und in der Rechtsprechung darunter verstanden wird, sind unter höherer Gewalt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle von außen kommenden Ursachen, vorherzusehen oder nicht vorherzusehen, enthalten, auf die der Lieferant keinen Einfluss ausüben kann, durch die der Lieferant jedoch nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Fälle von höherer Gewalt sind in jedem Fall: Streik, krankheitsbedingte Ausfälle des Personals, ein (zeitweiliger) Mangel an Personal oder Material, Witterungsbedingungen, Lieferprobleme,

Brand, Betriebs- und technische Störungen innerhalb des Betriebs oder bei den vom Lieferanten eingeschalteten externen Parteien, nach dem Urteil des Lieferanten die Nichtverfügbarkeit von ausreichenden Daten oder die Bereitstellung falscher Daten durch den Kunden bzw. mangelnde Mitwirkung seitens des Kunden.

7.2. Wenn der Lieferant infolge von höherer Gewalt nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, ist jede der Parteien nach schriftlicher Mitteilung in ausdrücklicher Formulierung der höheren Gewalt durch den Lieferanten und wenn der Zeitraum länger als 90 (neunzig) Tage dauert, berechtigt, den Vertrag in Bezug auf den nicht ausführbaren Teil schriftlich zu beenden.

7.3 Im Fall von höherer Gewalt hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, gleich in welcher Form.

7.4 Im Fall von höherer Gewalt behält der Lieferant den Anspruch auf Bezahlung des bereits Gelieferten.

8. Eigentumsübergang und -vorbehalt

8.1 Unbeschadet der nachstehend in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen, erfolgt der Eigentumsübergang an allen Waren auf den Kunden bei Lieferung.

8.2 Der Lieferant behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises, einschließlich des Preises für Service oder diesbezüglich erbrachter Dienstleistungen, vor. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, diese Waren zu verkaufen, zu übertragen, zu verpfänden oder ein Recht daran einem anderen einzuräumen. Ungeachtet des Obigen, gehen die gelieferten Waren ab dem Moment der Lieferung auf Gefahr des Kunden.

8.3 Wenn es der Kunde versäumt, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, bzw. wenn dazu die begründete Befürchtung besteht, ist der Lieferant berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt ausgelieferten Waren eigenmächtig zurückzunehmen.

9. Aussetzung und Auflösung

9.1 Ist der Kunde bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, hat der Lieferant unter Erhaltung seiner sonstigen Rechte und Forderungen das Recht, die Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtungen so lange auszusetzen, wie er dies angemessenerweise als notwendig ansieht.

9.2 Wenn der Lieferant begründeten Zweifel hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden hat, ist er berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen, bis der Kunde ausreichende Sicherheit gestellt hat.

9.3 Wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Absätzen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt hat, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne zur Leistung von Schadensersatz oder Kostenvergütung verpflichtet zu sein. Der Kunde ist verpflichtet, den Schaden des Lieferanten zu vergüten, der mindestens dem Rechnungsbetrag entspricht.

9.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag ohne jeden Schadensersatz oder jede Kostenvergütung mit sofortiger Wirkung aufzulösen bzw. die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen im Fall der Einstellung von Betriebsaktivitäten, der Liquidierung, des Konkurses (bzw. eines Konkursantrags) und/oder eines Zahlungsvergleichs des betreffenden Kunden.

10. Haftung

10.1 Der Lieferant haftet für Schäden nur, wenn und soweit dies eine direkte und ausschließliche Folge von Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit seitens des Lieferanten sind.

10.2 Jede und jedwede gesetzliche und/oder vertragliche Haftung des Lieferanten endet immer 12 (zwölf) Monate nach Lieferung.

10.3 Die gesamte gesetzliche und/oder vertragliche Haftung des Lieferanten (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Produkthaftung) beschränkt sich immer auf den Rechnungsbetrag des betreffenden Auftrags.

10.4 Die gesamte gesetzliche und/oder vertragliche Haftung kann in keinem Fall höher sein als der Betrag, der aufgrund der Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferanten im betreffenden Fall ausgeschüttet wird.

10.5 Jede Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden, zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Folgeschäden, entgangener Gewinn, Betriebsstagnation, Goodwill-Verringerung und Ansprüche

von Endverbrauchern, wurde ausdrücklich ausgeschlossen.

10.6 Die oben genannten Ausschlüsse und Einschränkungen gelten nicht nur vertraglich, sondern auch für gesetzliche Haftung und sind anwendbar ungeachtet irgendwelcher anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen oder im Vertrag.

10.7 Schäden, für die der Lieferant haftbar ist, kommen für eine Vergütung nur infrage, wenn der Kunde diese maximal zu begrenzen versucht hat und innerhalb 5 (fünf) Tagen nach Entstehen des Schadens dem Lieferanten gemeldet hat, es sei denn, der Kunde könne glaubhaft machen, dass er diesen Schaden angemessenerweise nicht früher hätte melden können.

10.8 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die sich daraus ergeben haben, dass der Lieferant von durch den Kunden oder in dessen Namen bereitgestellten falschen oder unvollständigen Angaben oder Informationen ausgegangen ist.

10.9 Der Lieferant haftet nicht für Empfehlungen oder Ratschläge, die er dem Kunden gegeben hat. Die vom Lieferanten gegebenen Ratschläge, Empfehlungen und Informationen sind völlig unverbindlich und erfolgen ohne jede Gewähr.

10.10 Der Lieferant ist an falsche Preisangaben und Informationen nicht gebunden.

10.11 Der Lieferant haftet in keinem Fall von höherer Gewalt gemäß Artikel 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10.12 Alle vom Lieferanten ausbedungenen Ausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten gleichzeitig für Hilfspersonen und Arbeitnehmer, die von ihm oder in seinem Namen eingeschaltet wurden.

10.13 Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei.

11. Recall

11.1 Wenn der Kunde auf einen Mangel an vom Lieferanten gelieferten Waren aufmerksam gemacht wird, der zu einer Rückrufaktion durch den Hersteller/Importeur führt, setzt der Lieferant den Kunden darüber so schnell wie möglich schriftlich in Kenntnis. Wenn sich der Kunde nach der schriftlichen Bekanntgabe nicht möglichst umgehend an den Lieferanten wendet, erlöschen alle diesbezüglichen Ansprüche des Kunden. Dies bringt es mit sich, dass weder Lieferant noch Hersteller/Importeur für den dadurch dem Kunden entstandenen und entstehenden Schaden haftbar sind, unter ausdrücklichem Einschluss, jedoch nicht ausschließlich, von eventuellen Folgeschäden.

12. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

12.1 Sowohl während als auch nach Ausführung eines Auftrags oder Vertrags hat der Kunde strikte Geheimhaltung in Bezug auf alle kaufmännischen und technischen Informationen und alles Know-how zu wahren, zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Informationen über den Lieferanten, seine Produkte, Preise, Kunden, Logistik, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner (nachstehend "Vertrauliche Informationen"). Informationen gelten als vertraulich, außer wenn die Informationen durch den Lieferanten als nicht vertraulich bezeichnet und/oder durch den Lieferanten in irgendeiner Weise bewusst nach außen getragen wurden.

12.2 Der Lieferant behält sich alle geistigen Eigentumsrechte vor, zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, Datenbank-, Gebrauchsmuster- und Urheberrechte, Know-how, Patente und Rechte an Erfindungen, Informationen, Daten oder Prozessen. Dieses Recht gilt in allen registrierten oder nicht registrierten Fällen, einschließlich des Rechts, eine Registrierung vorzunehmen. Alle Träger von geistigen Eigentumsrechten oder Vertraulichen Informationen bleiben oder werden Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung des Lieferanten nicht kopiert, Dritten bekanntgegeben oder auf andere Weise verwendet werden, ganz gleich, ob dem Lieferanten Kosten für die Herstellung oder Bereitstellung in Rechnung gestellt wurden. Der Kunde ist verpflichtet, diese Träger auf erste Aufforderung des Lieferanten hin diesem zur Verfügung zu stellen. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, die Produkte des Lieferanten zu kopieren oder nachzuahmen. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, sich ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Lieferanten als Reseller vorzustellen und/oder Logos, Markenzeichen, Fotos, Videos, Broschüren, Publikationen, Dokumente und/oder Beiträge des Lieferanten zu verwenden. Gleichzeitig ist es

dem Kunden nicht erlaubt, Markennamen des Lieferanten in die URL des Kunden aufzunehmen bzw. auf andere Weise zu Unrecht den Eindruck zu erwecken, die Firma des Kunden sei mit dem Lieferanten verbunden.

12.3 Wenn der Kunde, gleich auf welche Weise, direkt oder indirekt eine Veröffentlichung vornimmt (unter anderem durch traditionelle Medien, digitale Medien oder Social Media), die die Interessen des Lieferanten schädigen können, haftet der Kunde gegenüber dem Lieferanten für den sich daraus ergebenden Schaden.

12.4 Handelt der Kunde im Widerspruch zu diesem Artikel und/oder verletzt er die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten, verwirkt der Kunde eine sofort fällige Strafe von € 10.000,- sowie eine Strafe von € 1.000,- für jeden Tag des Fortbestehens der Verletzung, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, stattdessen vollen Schadensersatz zuzüglich Kosten und Zinsen zu fordern, soweit der tatsächlich entstandene Schaden die festgelegte Strafe übersteigt.

13. Wahl der Rechtsform und des Gerichtsstands

13.1 Es findet niederländisches Recht Anwendung.

13.2 Zur Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ist ausschließlich der zuständige Zivilrichter nach Beurteilung am Standort des Lieferanten befugt.

13.3 Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.